



## Öffentliche Bekanntmachung

Der Landkreis Oder-Spree, vertreten durch den Landrat, dieser vertreten durch das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt (Veterinäramt) erlässt nachfolgende Tierseuchenallgemeinverfügung zum Verbot der Impfung gegen das Bovine Virusdiarrhoe-Virus (BVD-Virus) vom 24.03.2021.

### Rechtsgrundlagen:

- § 2 der Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Virusdiarrhoe-Virus (BVDV-Verordnung) in der letzten Fassung vom 27.06.2016
- § 1 Abs. 1 und 4 und § 5 Abs. 8 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) in der letzten Fassung vom 25. Januar 2016
- § 38 Abs. 11 i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 10 lit. b des Gesetzes zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) in der letzten Fassung vom 20. November 2019
- §§ 4, 5 und 13 des Ordnungsbehördengesetzes in der letzten Fassung vom 19. Juni 2019

## Tierseuchenallgemeinverfügung zum Verbot der Impfung gegen das Bovine Virusdiarrhoe-Virus (BVD-Virus) bei Rindern vom 24.03.2021

### Entscheidung:

#### **A. Angeordnete Maßregeln für den gesamten Landkreis:**

- I. Es gilt ein grundsätzliches Impfverbot bei Rindern gegen das BVD-Virus ab dem 01.04.2021.

In begründeten Einzelfällen können auf schriftlichen Antrag **Ausnahmen** von diesem Verbot durch das Veterinäramt erteilt werden.

Ausnahmen können gewährt werden für

- Exporttiere, wenn die Tiergesundheitsanforderungen des Bestimmungslandes eine Impfung gegen BVDV beinhalten,
- Tiere des betroffenen Bestandes im Falle eines BVD-Ausbruchs, wenn diese den Schutz des Fötus vor der BVD-Infektion gewährleistet und die Anforderungen nach Anhang IV Teil VI Kapitel 2 Abschnitt 2 Nr. 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 eingehalten werden,
- Rinderhaltungen, bei denen aufgrund der betrieblichen epidemiologischen Situation eine Impfung gegen das BVD-Virus zwingend notwendig ist.

#### **B. Sofortige Vollziehbarkeit**

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 der VwGO i.V.m. § 37 des TierGesG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

#### **C. Inkrafttreten und Befristung**

Diese Allgemeinverfügung tritt am 01.04.2021, 0:00 Uhr in Kraft.

## **D. Hinweise**

- I. Es wird auf die gesetzlich bestehenden Pflichten nach §§ 2 bis 5 der BVDV-Verordnung in der aktuell geltenden Fassung hingewiesen.

## **E. Zuwiderhandlungen**

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 6 BVDV-Verordnung im Sinne des § 32 Abs. 2 Nr. 4 lit. a TierGesG eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einer Geldbuße bis zu 30.000,00 € geahndet werden.

## **Begründung:**

### **I. Sachverhalt**

Der Verfügung liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Die Bekämpfung der BVDV-Infektion in den vergangenen Jahren hat zu einem kontinuierlichen Rückgang der Zahl BVDV-infizierter Rinderbestände im Land Brandenburg geführt. Das letzte persistent (dauerhaft) infizierte Tier wurde im September 2019 aus dem betroffenen Rinderbestand entfernt.

Damit ist die Tilgung dieser Tierseuche im Land Brandenburg im März 2021 abgeschlossen. Die Anerkennung des gesamten Landes Brandenburg als BVDV-seuchenfreie Region im Sinne des Art. 36 der Verordnung (EU) Nr. 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 ist beantragt worden. Dieser Status ermöglicht durch verpflichtende Zusatzgarantien beim Verbringen von Rindern den Schutz der Rinderbestände des Landes Brandenburg vor Neuinfektionen mit dem BVD-Virus.

Eine Voraussetzung für die Gewährung des Status „Frei von BVD“ ist das Verbot der Impfung gegen das BVD-Virus für gehaltene Rinder. Rinderhaltende Betriebe können Ihren Status „Frei von BVD“ nur aufrechterhalten, wenn in dem Betrieb kein Rind gegen das BVD-Virus geimpft wird.

BVD ist eine anzeigepflichtige Rinderkrankheit, die zu den verlustreichsten Virusinfektionen zählt, durch das sogenannte Pestivirus ausgelöst wird und deshalb mit staatlichen Mitteln bekämpft wird.

Meist breitet sich die Infektion unbemerkt im Bestand aus, weil anfänglich keine oder nur leichte Krankheitssymptome wie Nasenausfluss, Atemwegserkrankungen und Durchfall oder auch nur eine unspezifische Leistungsdepression zu beobachten sind.

Die Infektion während der Trächtigkeit verursacht allerdings hohe wirtschaftliche Schäden und wird meist erst nach Monaten in aller Deutlichkeit erkennbar.

Hauptverbreiter dieses Virus sind die sogenannten Virämiker oder auch PI-Tiere, wobei PI für persistent infiziert steht. Das sind Tiere, die sich in der für das heranwachsende Immunsystem kritischen Phase der Trächtigkeit, d.h. etwa zwischen dem 26. und dem 150. Trächtigkeitstag, im Mutterleib angesteckt haben, die Infektion überlebten und das Virus nun für eine körpereigene Struktur halten. Das Immunsystem dieser Tiere kann deshalb das BVD-Virus nicht bekämpfen. Es ist nicht in der Lage, das Virus beispielsweise durch Bildung von Antikörpern zu eliminieren. Diese Kälber tragen also zeitlebens das BVD-Virus in sich und scheiden es auch aus.

Das typische „Kümmern“ dieser Tiere, verbunden mit vorzeitigem Verenden an Erkrankungen wie Lungenentzündung oder Durchfall oder auch an der Sonderform der BVD, der Mucosal Disease (MD), einem blutigen Durchfall infolge irreversibler Auflösung der Schleimhaut des Magen-Darm-Traktes, ist mit den Jahren immer unspezifischer geworden.

Einmal ausgeschiedenes BVD-Virus kann über verschleppten Kot an Schuhwerk, Hufen, Pfoten, Geräten u.a. verbreitet werden. Für die Bekämpfung von BVD und die Sanierung in den Rinderbeständen ist es entscheidend, die dauerhaft infizierten Tiere in der Rinderherde so früh wie möglich zu erkennen und dann zu entfernen. So können Neuinfektionen durch die Virusstreuung der infizierten Tiere verhindert werden. Aus diesem Grund besteht in Deutschland eine Untersuchungspflicht neugeborener Kälber auf das BVD-Virus.

## **II. Rechtliche Würdigung**

Gemäß §§ 4, 5 und 13 des Ordnungsbehördengesetzes vom 21. August 1996 (GVBl. I/96, [Nr. 21], S. 266) i.V.m. § 38 Abs. 11 des TierGesG vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938) i.V.m. § 1 Abs. 1 und 4 des AGTierGes vom 17. Dezember 2001 (GVBl. I/02, [Nr. 02], S. 14) in der jeweils geltenden Fassung, ist das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Oder-Spree (Veterinäramt) die zuständige Behörde für den Erlass von Verfügungen von Schutzmaßnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen. Diese Allgemeinverfügung dient der Umsetzung der Maßregeln der BVDV-Verordnung vom 27. Juni 2016 (BGBl. I S. 1483) in der zurzeit geltenden Fassung. Zur Gewährung des Status „Frei von BVD“ im Land Brandenburg und damit der Aufrechterhaltung des Status „Frei von BVD“ in den rinderhaltenden Betrieben erlässt das Veterinäramt in seiner Zuständigkeit nach § 38 Abs. 11 i.V.m. § 6 TierGesG mit dieser Allgemeinverfügung Maßregeln gemäß der BVDV-Verordnung.

### zu A. I.

Auf der Grundlage des § 2 Abs. 1 Nr. 2 BVDV-Verordnung wurde durch das Veterinäramt des Landkreises Oder-Spree das Impfen von Rindern gegen das BVD-Virus verboten.

Hintergrund für diese Maßregel ist die Gewährung und Aufrechterhaltung des Status „Frei von BVD“ in den Rinderhaltenden Betrieben des Landes Brandenburg sowie im Land selbst.

In Anbetracht des erreichten Status der Tilgung des BVD-Virus im Land Brandenburg ist eine Fortführung der Impfung nicht mehr gerechtfertigt. Die mit der Impfung verbundene Unsicherheit in Bezug auf den Nachweis der Virusfreiheit stellt bei der Vielzahl der Kontaktmöglichkeiten im Rinderhandel ein nicht vertretbares Risiko für die BVDV-freie Rinderpopulation des Landes dar, da keine Unterscheidung zwischen Impf- und Feldvirusantikörpern möglich ist.

Der Status „Frei von BVD“ ermöglicht durch verpflichtende Zusatzgarantien beim Verbringen von Rindern den Schutz der Rinderbestände des Landes Brandenburg vor Neuinfektionen mit dem BVD-Virus. So können Rinder ohne BVD-Untersuchung nicht aus infizierten Beständen aus dem Ausland eingestallt werden.

Durch das Verbot der Impfung werden von den Rindern keine Antikörper gegen das BVD-Virus gebildet. So kann bei einem positiven BVD-Befund von einer wirklichen Infektion ausgegangen und es können unverzüglich geeignete Maßnahmen zur Bekämpfung des Virus eingeleitet werden.

Zur Vermeidung unbilliger Härte wurde unter Berücksichtigung von Belangen der Tierseuchenbekämpfung die Möglichkeit der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen eingeräumt.

Die Anordnungen dieser Verfügung stehen im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde nach § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) i.V.m. § 40 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Die getroffene Maßnahme steht nicht außer Verhältnis zum Ziel, den Status „Frei von BVD“ zu erhalten.

Die getroffene Maßnahme ist erforderlich. Ein milderer Mittel zur Erreichung des Zieles, den Status „Frei von BVD“ zu erhalten, ist nicht erkennbar.

Die Anordnung ist geeignet, den Status „Frei von BVD“ für das gesamte Land Brandenburg aufrecht zu erhalten.

Die angeordnete Maßnahme ist angemessen und führt nicht zum persönlichen Nachteil, der erkennbar außer Verhältnis zum eingangs erläuterten Ziel steht.

Die Beschränkungen der individuellen Handlungsfreiheit und auferlegte Maßregel sind angesichts der benannten Gefahr, einen Viruseintrag nicht rechtzeitig zu erkennen, verhältnismäßig.

#### zu C.

Die Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung erfolgt auf Grundlage des § 1 BbgVwVfG i.V.m. § 41 Abs. 4 VwVfG. Danach gilt eine Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In der Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden, § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG. Von dieser Ermächtigung wurde unter D. dieser Allgemeinverfügung Gebrauch gemacht, da die angeordneten tierseuchenrechtlichen Maßnahmen keinen Aufschub dulden.

Die Bekanntmachung erfolgt nach § 41 Abs. 4 S. 1 und 2 VwVfG durch die ortsübliche Bekanntmachung des verfügenden Teils.

Bei der Bekanntgabe durch ortsübliche Bekanntmachung ist zu berücksichtigen, dass vorliegend der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf die akute Gefahrenlage infolge der Einschleppung einer hoch ansteckenden Tierseuche sowie des sich aktuell weiter ausbreitenden epidemiologischen Geschehens, nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens vernünftigerweise nicht mehr in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann. Von einer Anhörung wurde daher auf der Grundlage des § 1 Abs. 1 BbgVwVfG i.V.m. § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG abgesehen.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landrat des Landkreises Oder-Spree, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Breitscheidstraße 7, 15848 Beeskow schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zur Niederschrift erhoben werden.

Falls der Widerspruch in elektronischer Form eingelegt wird, ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur<sup>1</sup> zu versehen. Er ist unter der E-Mail-Adresse [vps@l-os.de](mailto:vps@l-os.de) einzureichen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die unter [www.landkreis-oder-spree.de](http://www.landkreis-oder-spree.de) unter dem Menüpunkt Impressum abrufbar sind.

Bei schriftlicher oder elektronischer Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der vorgenannten Behörde eingegangen ist. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Versäumnis Ihnen zugerechnet werden.

Rolf Lindemann  
Landrat

---

[1] vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73)